

4. III. 1919

Die Vermögensabgabe in Deutschösterreich.

Bevorstehende Einbringung des Gesetzentwurfes.

Rascher als bis vor kurzem noch erwartet wurde, soll nunmehr auch bei uns an die Verwirklichung der seit langem vorbereiteten Vermögensabgabe geschritten werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Finanzmaßnahmen der Prager Regierung auf das Tempo der Durchführung der Vermögensabgabe in Deutschösterreich entscheidenden Einfluß genommen haben. Der Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender will und darf hinter seinem tüchtigen Ressortkollegen nicht zurückbleiben.

Nach den uns zuteil gewordenen Informationen ist damit zu rechnen, daß ohne Verzug bereits in der aller nächsten Zeit die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, welche den Erfolg der Vermögensabgabe gewährleisten. Die Durchführung der Vermögensabgabe selbst wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben — auch ist anzunehmen, daß der Entwurf noch nicht in allen seinen Einzelheiten endgültig feststeht. Sicher ist, daß die Vermögensabgabe in ihren Ansätzen gestaffelt sein wird und die kleinsten Vermögen von der Abgabe befreit sein werden. Es ist möglich, daß die Steuer bereits bei Vermögen von K. 10.000 beginnen und in dieser Stufe 2½ Prozent betragen wird. Sodann würde der Satz bei Vermögen von K. 25.000 sich auf 5 Prozent belaufen und von da bis auf 20 Prozent für Vermögen von einer Million ansteigen. Die Progression wird jedoch dann noch weiter schreiten, um ein Höchstmaß von 30 Prozent zu erreichen, was wenigstens den Wünschen der radikalen Fraktionen der Nationalversammlung entsprechen würde. Die Vermögensabgabe dürfte eine Verbindung zwischen Objekt- und Subjektbesteuerung darstellen, die Zahlung der Abgabe in jenen Fällen, wo die volkswirtschaftlichen Interessen es verlangen, auf mehrere Jahre verteilt werden. Bei der Abstattung der Vermögensabgabe wird die Kriegsanleihe in Zahlung statt gegeben werden können. Hinsichtlich des weiteren Schicksals der Kriegsanleihe wird erklärt, daß als eine Zwangskonversion nicht gedacht wird und deren Zinsfußherabsetzung nur im Wege eines freiwilligen Umtausches erfolgen dürfte.

Nach den „Deutschösterreichischen Mitteilungen“ soll die Vermögensabgabe erst bei Vermögen von 30.000 K. beginnen und ein Höchstmaß von 30 Prozent erreichen. Die Banken werden zu einer Auskunftserteilung nicht verpflichtet werden, und es wird für sie, wie bisher, nur die Verpflichtung der Auskunftserteilung im Strafverfahren aufrechterhalten bleiben. Die im Inlande wohnenden Ausländer, beziehungsweise die im Inlande befindlichen Vermögen (Bankdepots) von Ausländern werden nach dem geplanten Entwurfe nicht unter die Vermögensabgabe fallen. Das gilt auch für die Angehörigen der neuen Nationalstaaten. Im Zusammenhang mit dem Gesetze über die Vermögensabgabe wird auch eine weitgehende Amnestie erfolgen, die sich auf alle unrichtigen Steuererklärungen der letzten Jahre beziehen wird.

Staatssekretär Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe.

Einem Mitarbeiter der „Republik“ gegenüber äußerte sich Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe folgendermaßen: Die Staffeltung steht im Augenblick noch nicht fest. Es wird noch darüber beraten. Man darf erwarten, daß die Vermögensabgabe unter Schonung der kleinsten Vermögen von etwa fünf bis vierzig Prozent bei einem Vermögen von mehreren Millionen gehen wird. Objektive und subjektive Besteuerung sollen miteinander verbunden und bei der subjektiven Besteuerung auf schon vorgenommene Besteuerung des Objektes Rücksicht genommen werden. Beispielsweise: Wird eine Aktiengesellschaft mit 25 Prozent besteuert werden, so ergibt sich als Forderung der Billigkeit, daß beim kleinen und sonst mittellosen Aktionär eine Rückzahlung stattfindet und daß umgekehrt bei einem sehr großen Vermögen eine über die objektive Steuer hinausgehende Staffeltung eintritt. Dem allgemeinen Verlangen nach einer höheren Erfassung der während des Krieges erzielten Vermehrung des Vermögens wird jedenfalls zu entsprechen sein, wenn auch die finanzielle Wirkung dieser Steuer leicht überschätzt wird.

Zur Schonung der Produktionsfähigkeit wird besondere Vorsicht bei Industrie und Handel nötig sein. Betriebskapital darf nicht in zu großem Ausmaße entzogen werden. Der Staat wird sich eben am Reinertrag des Unternehmens in hohem Maße beteiligen müssen. Er wird die Abgabe in solchen Fällen, wo Schonung nötig ist, nicht in drei, sondern etwa in zehn Raten einheben, die dann aus dem Ertrag und nicht aus dem Betriebskapital gezahlt werden können. Bei Realitäten wird sich in sehr vielen Fällen die Errichtung einer Hypothek empfehlen, für die in zehn oder zwölf Jahren zu tilgende Pfandbriefe aus-

gegeben werden, während beim Kaufmann und beim Industriellen eine einfache Buchforderung eintritt.

Der Staat wird auch Aktien in Zahlung nehmen, er wird sie von gewissen Gesellschaften sogar verlangen. Vielfach wird er sie wieder verkaufen, zum Beispiel Aktien einer Weberei oder Druckerei. Bei anderen Betrieben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, zum Beispiel Banken, wird er im Sinne der Sozialisierungsbestrebungen Großaktionär werden und bleiben. Ebenso auch Großgrundbesitzer, denn es wird sich in vielen Fällen empfehlen, daß der Staat einen Teil des Grundbesitzes an sich zieht.

Die Steuererträge werden keinesfalls für die laufenden Ausgaben verwendet werden. Wir werden Kriegsanleihe zurückzahlen und Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank, womit wir gleichzeitig den Notenumlauf verringern. Wir müssen den Willen haben, aus den Schulden herauszukommen und unsere Währung zu heben.